

Feuer-Polizei-Ordnung für die Stadt Hof

[Hof] 1836

Bamberg, Staatsbibliothek -- Franc.7924

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11448041-9

Franc.
7924

Franc. 7924

20
Feuer = Polizei = Ordnung

433
für die

Stadt Hof.

Entworfen

im October 1835

vom Magistrat der Stadt Hof

und bestätigt

am 8. December 1835

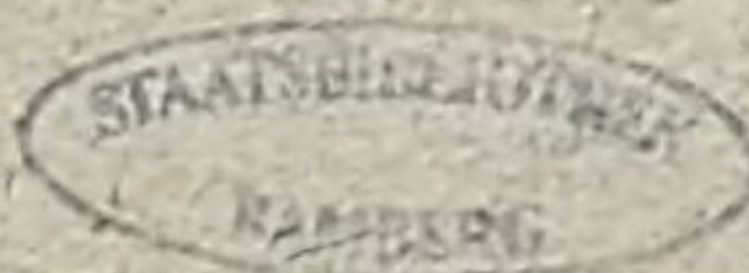
von der königlichen Regierung des Ober-Main-Kreises,
Kammer des Innern.

Gedruckt bei Heinrich Winkel.

1836.

Frame 7924

2013/26A



2013/26A

E i n l e i t u n g.

Die Feuer-Polizei hat nicht nur die Aufgabe, Verfügungen zu treffen, welche im Allgemeinen die Einwohner eines Orts gegen die Entstehung von Feuersbrünsten sichern, sondern sie hat auch die Pflicht, die Maasregeln vorzubereiten und zu vollziehen, welche, bei einem wirklich ausgebrochenen Brande, dessen Löschung und Weiterverbreitung, dann die Rettung der gefährdeten Personen und Eigenthums sichern sollen. Die Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen und Vorschriften, welche von der Feuer-Polizei zur Erreichung dieses ihr vorgetragenen Zwecks gegeben worden sind, heißt somit eine

F e u e r - P o l i z e i - O r d n u n g

und sie zerfällt demnach

- 1) in die polizeilichen Verordnungen, welche dem Entstehen von Feuersbrünsten entgegenwirken und die Feuergefährdung überhaupt entfernen und vermindern sollen;
- 2) in der Darstellung der Mittel, welche zur Tilgung eines ausgebrochenen Feuers anwendbar sind, — Feuerlöschgeräthschaften und Personale;
- 3) in den Vorschriften über das Verfahren bei deren Verwendung während eines wirklich ausgebrochenen Brandes Behufs dessen Löschung — Feuerlöschordnung;
- 4) in die Maasregeln, welche während desselben zur Rettung der gefährdeten Personen und des Eigenthums, dann dessen Sicherung zu treffen sind und endlich
- 5) in die Verfügungen, welche, nach Löschung eines Brandes, zur Vermeidung weiterer Gefahr und Rückerstattung der geretteten Mobilien und Moventien an deren Eigenthümer, Sicherung der Feuerlöschgeräthschaften u. erlassen werden müssen.

A b t h e i l u n g I.

Von den polizeilichen Verordnungen, welche der Entstehung von Feuersbrünsten entgegenwirken und somit die Feuersgefahr überhaupt entfernen und vermindern sollen.

§. 1.

Der erste Gegenstand der polizeilichen Verordnung muß in dieser Beziehung die Erbauung und Einrichtung der Wohn- und anderen Gebäude sein. Es sollen daher

- 1) alle Wohnhäuser und Nebengebäude massiv von Stein aufgebaut, mit Schiefer oder Ziegel gedeckt und durch Brandmauern von einander abgetrennt,
- 2) Ställe, Küchen und Werkstätte der Feuerarbeiter gewölbt werden,
- 3) alle Thür- und Fenstergestelle in den Umfassungsmauern sollen von Stein sein.
- 4) Die Gesimse aller Gebäude müssen aus Stein oder Ziegeln bestehen; darum und wegen ihrer hölzernen Gesimse finden Mansarden-Dächer nicht mehr statt.
- 5) Alle Dachrinnen und Abfallröhren dürfen nur von Kupfer oder Eisenblech hergestellt werden. Die hölzernen sind wegen Feuergefährlichkeit verboten.
- 6) Die Dachfenster bei Schieferdächern sind mit Schiefer zu verkleiden, bei Ziegeldächern ist das zu Tag stehende Holzwerk mit Eisenblech zu überziehen.
- 7) In den Schieferdächern ist ein sogenanntes Gaupenthürlein anzubringen, damit aus demselben das Dach leicht bestiegen werden kann.
- 8) Erker und Zuge, um Heu, Stroh, Fässer u. s. w. von der Straße oder den Höfen aus auf den Boden schaffen zu können, sind verboten.
- 9) Zur schnellern Dämpfung brennender Kamine sollen, wo möglich, blecherne Schieber an den Schornsteinen angebracht werden.
- 10) Die Schornsteine dürfen nur von guten gelegten Ziegeln aufgeführt und die Schornsteinwechsel oder sogenannte Schlotröhren müssen mit Blech belegt sein.
- 11) Jeder Stuben-Ofen muß aus einem Kamine heizbar sein, weil die Zugröhren, die aus sogenannten Windöfen in die Rauchfänge des ersten und zweiten Stocks geführt werden, feuergefährlich sind, da sie nicht gehörig gereinigt werden können. An den Öfen müssen eiserne Thürchen angebracht, der Stubenboden unter dem Ofen muß

entweder mit Gips ausgegossen oder mit Steinplatten belegt werden. Ist der Ofen vom Zimmer aus heizbar, so ist vor dem Schürloche auf dem Fußboden der Stube ein blecherner Behälter anzubringen, welcher jede aus dem Ofen etwa springende Kohle aufnimmt.

Die Kaminthüren sind inwendig mit Eisenblech zu beschlagen.

12) Verbindungsgänge zwischen Vorder- und Hintergebäuden werden nur da gestattet, wo sie unumgänglich nöthig sind, und müssen ganz von Stein aufgeführt und mit Ziegeln oder Schiefer bedacht sein.

13) Die Scheunen, Schupfen, Remissen und alle dergleichen Gebäude, die zur Aufbewahrung des Getraides, Strohes, Heues, der Holzvorräthe, der Fässer, Wagen und alle dergleichen in die Häuser der Stadt nicht aufgenommen werden sollende Gegenstände dienen, müssen außerhalb der Stadt aufgebaut werden.

§. 2.

Die allgemeinen Pflichten jedes Hauseigenthümers zur Verhütung eines Brandunglücks sind hiernächst, daß solcher auf seine Feuerstätten, Feuer und Licht, so wie das seiner Mitbewohner die möglichste Aufsicht halte, seine, so wie deren Kinder und Dienstbothen genauest controllire und nicht gestatte, mit brennendem Lichte, ohne Laterne, mit Spähnen und Schleisen oder mit brennenden Taback-Pfeifen in die Ställe, Kammern und Böden, so wie andere feuergefährliche Gegenstände enthaltende Localitäten zu gehen.

§. 3.

Die nachbenannten Inhaber von Gewerben haben folgende besondere Verpflichtungen bey deren Betriebe zu beobachten.

Die Gastgeber, Garlöche, Wein- und Bierschenker haben Aufsicht zu pflegen, daß ihre Gäste, besonders deren Bediente und Kutscher, mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen; vorzüglich haben sie die Stallungen in diesen Beziehungen genau zu visitiren und ihre Heu- und Strohböden gehörig zu verschließen.

§. 4.

Alle Handwerker, welche ihre Gewerbe mit Holz treiben, als: Büttner, Drechsler, Tischler, Wagner, Zimmerleute haben nicht viele Spähne zusammen zu sparen, besonders wenn sie des Winters bei Licht arbeiten, diejenigen Abgänge von Holz, die des Tags abgefallen sind, Abends aus der Werkstätte an einen sichern Ort zu verschaffen und sich bei ihren Arbeiten des Tabackrauchens und Brennens von Schleisen und Spähnen bei Strafe zu enthalten.

§. 5.

Die Gold-, Kupfer-, Huf- oder Grob-, Roth- und Nagel-Schmiede, Zinngießer, Schlosser, Sporer, Nadler, Flaschner, Büchsenmacher, Färber und andere Handwerker, die mit Feuer umgehen, sollen gut gewölbte Feuerstätten haben, lediglich in diesen, niemals außer denselben, und überhaupt nur bei Tage arbeiten, nach beendigter Arbeit sich überzeugen, ob sich nichts Feuergefährliches verhalten hat, das Feuer wohl auslöschen und verwahren, sodann die zu ihrem Handwerke nöthigen Kohlen nicht auf die Böden und Kammern schütten, sondern im untersten Theile der Häuser in Gewölben und Kellern aufbewahren.

§. 6.

Die Seiler, die Weber und überhaupt alle diejenigen, welche mit Hanf, Flachs &c. arbeiten, sollen sich hiebey des Tabackrauchens enthalten, sich diesen Gegenständen mit bloßem Feuer und Licht überhaupt niemals nähern, auch keine übermäßigen Vorräthe in ihren Häusern aufhäufen.

§. 7.

Die Rothgerber sollen die Rinden wenigstens 2 Schuh hoch über dem Ofen dörren und wenn dieß geschieht, das Haus nicht leer stehen lassen.

§. 8.

Die Büttner haben das Anschüren der Fässer bei schwerer Strafe lediglich auf den ihnen angewiesenen Pichplätzen vorzunehmen. Sobald die Töpfer und Ziegler brennen, haben sie dieß der Polizeiwache und dem Thürmer zur Vermeidung von leeren Feuerlärm vorher anzuzeigen.

§. 9.

Die Müller müssen ihre Mühlen nie mit Schleifen oder bloßen Lichtern, sondern nur mit Laternen betreten; das in der Mühle gewöhnlich brennende Licht muß an einem, oben und hinten mit Blech wohl bedeckten Leuchter hängen.

§. 10.

Die Brandweinbrenner dürfen ihr Brennzeug nicht in bloßen Höfen, Stuben oder Kammern, sondern lediglich in Gewölben oder ganz gewölbten Küchen anlegen.

§. 11.

Die Mulzer dürfen nie bei Nacht, sondern nur bei Tag und zwar

nur mit hartem oder Tannenholze dörren und müssen mit Einbruch der Nacht das Feuer auslöschten, auch stets bei dem Feuer wachen.

§. 12.

Die Seifensieder haben das Unschlitt in ihren festen Werkstätten auszulassen und dabei mit der größten Vorsicht zu verfahren, das Unschlitt selbst aber im Keller an einem wohlverwahrten Orte in Verschluss zu erhalten.

§. 13.

Die Kaufleute werden in Beziehung auf den Pulververkauf auf die bestehenden Verordnungen hingewiesen, übrigens soll keiner derselben mehr als 4 Pfund auf einmal im Laden, das übrige aber auf dem Dachboden eines abgesonderten Gebäudes haben, sich demselben mit Lichte niemals nähern, noch weniger bei solchem verkaufen.

§. 14.

Außer diesen für einzelne Gewerbe zur Entfernung der Feuergefährlichkeit bei ihrem Betriebe speziell gegebenen Vorschriften, wird noch folgendes verordnet.

Das Räuchern in den Ställen ist bei 25 Thaler Strafe verboten. Machen Viehkrankheiten eine Ausnahme nothwendig, so muß der Polizei-Behörde hievon Anzeige erstattet werden und die Räucherung unter deren Aufsicht geschehen, dann ist zu solchen kein brennendes Feuer, sondern nur Kohlen in irdenen Töpfen zu verwenden und selbiges zur Tageszeit vorzunehmen.

§. 15.

In den Ställen der Gasthäuser müssen wohlverwahrte blecherne Laternen aufgehängt, die Balken oberhalb und neben dem Hängplatz der Laternen mit Blech wohl verschlagen sein.

§. 16.

Das Flachsdörren und Hanfdörren, so wie das Brechen und Bläuen derselben in den Häusern der Stadt ist verboten. Dergleichen Geschäfte sind in gemauerten abgesonderten Flachsdörren und Brechstuben zu verrichten. Ebenso darf zur Nachtzeit bei Licht kein Flachs gehechelt werden.

§. 17.

Alles Öl-, Firniß-, Wagenschmier-, Pech-Sieden und Fackel-Machen ist außerhalb der Stadt, entweder auf freiem Felde oder an dem hiezu bestimmten Platze im Siegmundsgraben bei 25 Thaler Strafe vorzunehmen.

§. 18.

Die Häuser sollen nicht mit Heu und Stroh überfüllt werden, sondern es ist jedem Hausbesitzer nicht mehr als 2 Fuder Heu und 1 Schock Stroh auf seine Böden zu legen, erlaubt.

§. 19.

Leere Braufässer und Kufen sind nicht auf den Böden und Hausplätzen, sondern nebst andern Braugeräthschaften nur in Gewölben aufzubewahren; unbrauchbare Fässer und Kufen aber in die Scheuern und Schuppen außerhalb der Stadt zu schaffen.

§. 20.

Auch von Holz, Stöcken und Büscheln dürfen keine übermäßigen Vorräthe in die Häuser gebracht, sondern alles dieß soll außerhalb der Stadt an unschädlichen Orten aufbewahrt, und das Bedürfen von Zeit zu Zeit in die Wohnungen geführt werden.

§. 21.

Alle diejenigen, welche zur Nachtzeit in Ställen, Scheunen und Böden Berrichtungen haben, dürfen sich hiebey nur verschlossener Laternen bedienen; Schleußenlicht ist gänzlich verboten.

§. 22.

Alles Heu- und Strohholen, Halmschneiden &c. zur Nachtzeit, auch bei Laternen-Licht, wird strenge bestraft.

§. 23.

Das Tabackrauchen, auch mit verschlossenen Pfeifen, in Ställen, Scheunen, Böden, Kammern oder andern Orten, an denen sich feuergefährliche Gegenstände befinden, so wie in den Straßen der Stadt und den Vorstädten bleibt untersagt.

§. 24.

Das Schiesen in und zwischen den Häusern wird wie bisher mit 5 fl. bestraft.

§. 25.

In und an die Öfen oder die Röhren derselben oder auf solche darf, um es zu trocknen, niemals viel, während der Nachtzeit aber gar kein Holz gelegt werden.

§. 26.

Zur Nachtzeit überhaupt sind keine brennbaren Sachen an die Öfen oder Kamine zu hängen oder zu legen, insbesondere keine nassen Kleider, um sie trocken werden zu lassen.

§. 27.

Mangelbare Öfen dürfen nicht geduldet werden, sondern sind sofort feuerfest herzustellen.

§. 28.

Der Aschen ist nicht in hölzernen, sondern nur in irdenen oder metallenen Gefäßen und nicht auf Böden und Kammern, sondern nur in Gewölben oder andern feuerfesten Orten aufzubewahren.

§. 29.

Glutkohlen in Häfen sind mit der größten Aufsicht zu gebrauchen.

§. 30.

Alle Rauchfänge und Kamine müssen, wo nicht täglich, doch wöchentlich einigemal abgekehrt werden.

§. 31.

Die Schlothhe oder Schornsteine sollen, wenn sie einer starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, außerdem im Sommer alle viertel Jahr, im Winter alle 8 Wochen gereinigt werden. Widersetzlichkeiten gegen diese Anordnungen werden auf Anzeige des hierauf verpflichteten städtischen Kaminkehrers streng geahndet; diesem aber für den Fall der nicht pünktlichen Erfüllung seiner Dienstesverrichtungen die sofortige Entlassung hierdurch angedroht.

§. 32.

Zur Tilgung eines demohngeachtet brennend werden sollenden Schloths muß jeder Hausbesitzer und Miethsman eine ansehnliche Quantität ganzen Schwefels oder Schwefelfäden vorräthig haben.

§. 33.

Damit alle diese allgemeinen und besondern Pflichten von allen hiesigen Hauseigenthümern, Gewerbsmeistern und sonstigen Einwohnern, dann die aufgezählten polizeilichen Anordnungen pünktlich vollzogen werden, ist eine Feuerbeschau-Commission aufzustellen, bestehend aus einem

Magistratsmitglied, dem technischen Baurath, einem Zimmermeister, einem Maurermeister und dem Kaminlehrermeister, welche das ganze Jahr hindurch häufige unvermuthete Visitationen in allen Häusern der Stadt vorzunehmen, ihr Augenmerk auf in vorstehenden §. §. aufgezählten Momente zu richten und Übertretungen anzuzeigen haben. Ueberdies hat das gesammte Polizeipersonale den strengsten Befehl, über alle diese Vorschriften zu wachen und wenn oder wo immer eine Ueberschreitung derselben vorkommen sollte, Anzeige zu erstatten.

Alle auf diesem Wege oder andere Weise zur Kenntniß des Stadt-Magistrats als Polizeibehörde kommenden Contraventionen gegen diese Verordnungen, werden mit Geld oder Arrest strenge bestraft werden.

A b t h e i l u n g II.

Von den Feuerlösch-Mitteln und Geräthschaften.

§. 34.

Die gewöhnlichen Mittel zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers sind:

- a) das Niederreißen für unrettbar erkannter Gebäude.
- b) Wasser.
- c) Die Maschinen, durch welche das nöthige Wasser herbeigeschafft und mit denen solches auf eine erfolgreiche Weise verwendet wird, — Wasserzubringer, Wasserkübel, Feuereimer, Feuerlöschmaschinen, Feuersprizen, Handsprizen.
- d) Maschinen, um an die brennenden Gebäude zu kommen und brennende oder glühende Theile desselben wegbringen zu können, — Feuerleitern, Feuerhaken, Feuerzabeln.

§. 35.

Was hinsichtlich des Niederreißens für unrettbar erkannter Gebäude verordnet ist, folgt später.

§. 36.

Hinsichtlich des zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers nöthigen Wassers, hat der städtische Wasserwärter die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Brunnen in der Nähe des Brandorts mit Wasser versehen werden.

Zu dem Ende hat derselbe alle Abstiche aus denjenigen Wasserlei-

tungen, welche zu den der Brandstätte nahe gelegenen Brunnen führen, sofort zu schließen, damit die Wassermasse erhalten, der Zufluß aber vermehrt und verstärkt werde. Ebenso hat er alle Nebenleitungen, wo möglich, in die betheiligten Brunnen zu dirigiren.

§. 37.

Entsteht in der Altstadt ein Brand, so hat der Wassermwärter sofort den hiezu bereit liegenden Brunnenstock zwischen dem Hassauerischen und Weilerischen Hause No. 93 und 94 vor dem obern Thor aufzustellen und mit einer Kufe zu versehen.

§. 38.

Derselbe hat ferner zu sorgen, daß alle Zugänge zu den Privatbrunnen und Pumpen geöffnet werden, damit man sich ihrer ungehindert bedienen kann. Auch hat er alle Mängel, die während des Brandes an einer oder der andern Wasserleitung entstehen sollten, sofort zu repariren.

§. 39.

Die städtischen Brunnen oder Röhrkästen dürfen durch die Abstiche in die Häuser, durch den Bedarf der Mulzhäuser, durch Abtragung des Wassers zu ökonomischen und häuslichen Bedürfnissen zu keiner Zeit über die Hälfte ausgeschöpft werden. Hierüber hat der Wassermwärter ebenso, wie der Bierschröder, dem die tägliche Reinigung der städtischen Brunnen von allerlei Unrath obliegt, zu wachen.

§. 40.

Jeder Hausbesitzer, der kein eigenes laufendes Wasser hat, ist verpflichtet, ein ansehnliches Gefäß mit Wasser auf seinem Hausboden vorräthig zu haben.

§. 41.

Eben so müssen, in so lange als es nicht fest gefriert, die städtischen Fahr- und Trag-Wasserkübel gleichmäßig an sämtliche Wasserbrunnen vertheilt werden und mit reinem Wasser gefüllt, an solchen stehen. Ihre Füllung liegt dem städtischen Bierschröder ob, der solche auch von Zeit zu Zeit zu reinigen und frisch zu füllen hat, damit das Wasser nicht übelriechend werde.

§. 42.

Im Winter müssen die Brauhausbesitzer bei dem ersten Feuerlärm

die Kessel anschüren und mit Wasser füllen lassen, um sich des zu jener Jahreszeit bei den Feuerlöschmaschinen unentbehrlichen heißen Wassers bedienen zu können.

§. 43.

Wenn zu derselben Jahreszeit die Saale mit Eis belegt ist, so ist es, um auch das Saalwasser zur Rettung zu benutzen, Obliegenheit des Stadt-Kämmerers, durch die Kammer-Arbeiter auf den nachbenannten Plätzen, auf welchen man sich dem Saalflusse am bequemsten nähern kann, große Löcher aufhauen und ununterbrochen erhalten zu lassen. Nämlich:

- a) an dem Hospitalbrücklein,
- b) an der untern steinernen Brücke vor dem Färber Jacob Wolfrumischen Hause Nr. 403,
- c) an dem Gange zwischen dem Hause des Rothgerbermeister Valentin Schultheiß Nr. 430, und dem Rothgerbermeister Georg Engelhardt Nr. 431,
- d) an der Farth vor dem Farbhause Nr. 435,
- e) an dem Feuergange neben dem Madlerstr. Heint. Großmann Nr. 486,
- f) an dem Gange neben dem Apotheker Erb'schen Garten,
- g) an der obern steinernen Brücke vor dem Maurer Wolfrumischen Hause Nr. 587.

§. 44.

Die Feuerlöschgeräthschaften der Stadtgemeinde Hof, über welche alle dem Stadtkämmerer die spezielle Oberaufsicht übertragen ist, bestehen dormalen

- a) in 1 Wasserzubringer,
- b) in 7 großen Feuerlöschmaschinen,
- c) in 2 Trag- und mehreren hölzernen und metallenen Handspritzen.

Dieselben sind an folgenden Orten aufbewahrt:

- 1) Im Rathhausgewölbe steht:
der Wasserzubringer,
die Löschmaschinen Nr. 1, 3, 5, (sogenannte Landspritzen) Nr. 7,
dann 2 Tragspritzen.
- 2) Im Schloßhose: Maschine Nr. 2.
- 3) Im Hospital: Maschine Nr. 4.
- 4) Im Altstädter Spritzenhaus: Maschine Nr. 6.

Jede der obigen 7 Maschinen ist mit den nöthigen hänfenen Schläuchen, Mundstücken und Handwerkszeug, als Hacke, Hammer, Zangen, Schraubenschlüssel und einer langen Schnur zum Aufziehen der Schläuche auf die Gebäude versehen.

§. 45.

Die Schlüssel zu diesen Aufbewahrungsorten liegen

- ad 1 zu dem Rathhause:
in der Polizei-Wachtstube;
- ad 2 zu dem Schloßhofs:
a) bei dem Schmiedmeister Strößenreuther Nr. 314,
b) bei der Seifensiedermeisterwitwe Rudert Nr. 239;
- ad 3) zum Hospital:
a) bei dem Hospital-Verwalter Stadtkämmerer Kentsch,
b) bei der Schmiedmeisterwitwe Kästner Nr. 376;
- ad 4) zum Altstädter Spritzenhaus:
a) bei dem Lebküchner Pahl, Nr. 547,
b) bei dem Schneidermeister Stecherwald Nr. 663.

§. 46.

Weiter besitzt die Stadt-Kämmerei Hof eine ausreichende Anzahl Leitern, Gabeln und Haken, die auf folgende Weise in alle Gegenden der Stadt vertheilt sind.

Es liegen nämlich

- 1) an der Mauer des k. Oberzoll-Amtes Haus Nr. 1:
 - a) 4 Feuerleitern, mit 48 Sprisseln,
 - b) 2 dergleichen, mit 41 Sprisseln,
 - c) 3 Feuerhaken,
 - d) 3 Feuergabeln.
- 2) An dem Hause der Bäckerwitwe Milliger Nr. 177:
 - a) 3 Leitern, mit 49 Sprisseln,
 - b) 2 Leitern, mit 43 Sprisseln,
 - c) 4 Haken.
- 3) An dem Hause der Metzgerwitwe Sommer Nr. 157:
 - a) 5 Leitern, mit 38 Sprisseln,
 - b) 3 Haken,
 - c) 2 Gabeln.
- 4) In der Remisse auf dem Schloßplatz:

a)	2 Leitern,	mit	46	Sprisseln,
	4	—	—	24
	2	—	—	18

 - b) 7 Haken,
 - c) 3 Gabeln.
- 5) In der Remisse auf dem Pichplatz hinter dem Flaschnermeister Carl Hassauerischen Hause Nr. 92:

- a) 3 Leitern, mit 40 Sprisseln,
 2 — — 24 —
 2 — — 18 —
- b) 3 Haken,
 c) 3 Gabeln.
- 6) Bei dem Hause des Tuchmachermeisters Unger, Nr. 557 auf dem Lorenzsteige:
 a) 3 Leitern, mit 32 Sprisseln,
 b) 3 Haken,
 c) 3 Gabeln.
- 7) In der Remisse unterm Waisenhaus:
 a) 2 Leitern, mit 38 Sprisseln,
 3 — — 30 —
 b) 3 Haken,
 c) 3 Gabeln.

§. 47.

Ferner gehören zu den Löschgeräthschaften die nachfolgend aufgezählt werdenden Wasserkufen und Kübel, von denen jedoch schon vorhin ad §. 41 erwähnt worden ist, daß sie, so lange nicht die Kälte ihr Einfrieren herbeiführt, an die sämtlichen Brunnen der Stadt vertheilt sind, und, mit reinem Wasser gefüllt, vor denselben stehen müssen.

So lange dieß nicht der Fall ist, sind sie an verschiedene Plätze vertheilt, nämlich:

- 1) Im Rathhaus-Gewölbe:
 2 Wasserkufen auf Schleifen,
- 2) In der Spritzen-Remisse in der Altenstadt:
 a) ein hängender Kübel von Holz auf Schleifen,
 b) ein stehender Kübel von Holz auf Schleifen,
 c) 4 Tragkübel,
 d) 1 Wasserkufe auf Schleifen.
- 3) In der Feuerspritzen-Remisse im Schloßhofe:
 a) zwei hängende Kübel von Kupfer auf Schleifen,
 b) ein hängender Kübel von Holz auf Schleifen,
 c) eine große Wasserkufe auf Schleifen.
- 4) In der Remisse auf dem Schloßplatze:
 a) 8 hängende Wasserkübel,
 b) 7 stehende — —
 c) 16 Tragkübel von Holz.
- 5) Bei der Hospitalkirche:
 zwei stehende Kübel von Holz auf Schleifen.

§. 48.

Endlich besitzt die Stadtkämmerei noch einen leichten Handwagen zum schnellern Transport der Feuereimer, welcher im Rathhause steht, eine Feuerleiter-Hebmaschine mit Seilen, die in der Reitbahn untergebracht ist, und 10 Pechpfannen zur Erleuchtung dunkler Plätze.

§. 49.

An Feuereimern hängen im untersten Hausplatze des Rathhauses:

131 Stück von Stroh,

82 — — Hanf,

37 — — Leder,

dann im Schloßhofe:

12 — — Stroh,

§. 50.

Zur Handhabung dieser verschiedenen Feuerlösch-Geräthschaften muß natürlicher Weise das nöthige Personale aufgestellt seyn, welches in einem sachverständigen Oberaufseher über sämtliche Feuerlösch-Maschinen und einem solchen über sämtliche Schläuche, dann für jede einzelne Feuerlösch-Maschine in

a) 2 Spritzenmeistern,

b) 2 Rohrführern,

c) 2 Schlauchaufsehern,

d) 1 Rufenmeister,

e) der Mannschaft zum Druck des Baums und

f) 4 Rufenschöpfern besteht.

Da sich dasselbe häufig verändert, so wäre die namentliche Aufzählung dieses Personals in dieser allgemein für längere Zeit geltend bleibenden Feuer-Polizei-Ordnung unnütz. Es wird nur bemerkt, daß dieß Personal der Stadtgemeinde Hof bereits bekannt gemacht ist, und jede Veränderung bei demselben durch das Wochenblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zu erwähnen ist jedoch, daß zum Druck des Baums an der Maschine

Nr. 1 das Bäckerhandwerk,

Nr. 2 das Tuchmacherhandwerk,

Nr. 3 das Metzger- und Töpferhandwerk,

Nr. 4 das Rothgerber-, Weißgerber- und Riemerhandwerk,

Nr. 5 die Handwerke der

Zinngieser,

Flaschner,

Glafer,
Kupferschmiede,
Tuchscheerer und
Seiler,

Nr. 6 das Weberhandwerk,

Nr. 7 das Schneider-, Sattler- und Seifensiederhandwerk
für immer bestimmt und aufgestellt ist.

§. 51.

Jedermann ist streng verboten, von diesen unter dem öffentlichen Schutze stehenden städtischen Feuerlösch-Geräthschaften, ohne vorherige Anzeige bei dem Stadtkämmerer, dem die ständige Aufsicht und Controlle aller Feuerlösch-Geräthschaften der Stadt Hof übertragen ist, zum etwaigen Gebrauche wegzunehmen, oder sich gar unredlicher Weise anzueignen. Eine solche Entwendung eines Stückes desselben wird besonders streng bestraft werden.

§. 52.

Die sämtlichen Feuerlösch-Geräthschaften sind jährlich dreimal, nämlich im Frühjahr, im Sommer und vor Eintritt des Winters auf das Genaueste zu untersuchen und alle Mängel an denselben sofort zu repariren.

§. 53.

Aber nicht allein der Gemeinde-Säckel, sondern auch jeder einzelne Hausbesitzer ist verpflichtet, durch Herbeischaffung von Lösch-Geräthschaften aus eigenen Mitteln, die Möglichkeit mit herbeiführen zu helfen, daß sein Eigenthum bei einer Feuergefährdung erhalten und gerettet werden kann.

Dem zufolge ist jeder Hausbesitzer verbunden, bei Strafe von fünf Gulden, einen guten und tüchtigen Feuer-Eimer, auf dem die Haus-Nr. stehen muß, und wenn es sein Vermögen einigermaßen gestattet, auch eine Handspritze eigenthümlich besitzen, und, wie schon früher bemerkt, bei Ausbruch eines Feuers zur Brandstätte zu bringen.

§. 54.

Jedes Gast-, Brau- und Mulzhaus muß unbedingt zwei Feuer-Eimer, eine hölzerne Handspritze, eine Leiter und einen Haken haben, und wo dieß der Fall dormalen noch nicht ist, binnen 4 Wochen nach Publication dieser Verordnung bei zehn Gulden Strafe anzuschaffen.

Endlich muß jedes mit einem Schieferdache versehenes Haus eine kleine Leiter besitzen, um leicht zu dem im §. 1 genannten Gaupenthürlein des Daches gelangen zu können.

§. 55.

Um das aufgezählte Löscherathe bei einem ausgebrochenen Feuer gehörig handhaben zu können, ist das nöthige Personale aufgestellt und bereits im §. 50 aufgezählt worden. Es folgt nunmehr die Instruction, nach welcher sie ihre Dienste pünktlich und bei Vermeidung schwerer Strafe zu leisten haben.

§. 56.

Die Functionen des für die Feuer-Geräthschaften ernannten Personals sind folgende:

A)

Instruction für den sachverständigen Ueberaufseher sämtlicher Feuerlöschmaschinen.

Die Pflichten des erstern sind in der ihm gegebenen Benennung schon im Allgemeinen ausgedrückt. Derselbe hat nämlich nicht nur mit Anfang jeden Monats sämtliche Feuerlöschmaschinen auf das Genaueste zu untersuchen, solche reinigen, frisch einschmieren zu lassen und alle geringe Mängel sofort zu repariren, sondern überhaupt alle Gebrechen, welche er an den Maschinen wirklich bemerkt, oder deren Eintritt er zu vermuthen Grund hat, dem Magistrat zur sofortigen Abhülfe anzuzeigen.

Er hat bei diesen monatlichen Visitationen die größte Aufmerksamkeit auf die Maschinen und deren leichten und richtigen Gang zu verwenden und sich zugleich zu überzeugen, ob alle zu jeder Maschine gehörigen Instrumente, als: Hammer, Zange, Schraubenzieher, die Mundstücke zu deren Rohren, Leinen u. in dem bei jeder derselben angebrachten Kasten wirklich vorhanden und im brauchbaren Stande sind. Bei ausgebrochenem Brandunglücke hat sich derselbe mit seinen Gesellen sofort auf die Brandstätte zu begeben und jeder der ankommenden und aufgestellt werdenden Maschine seine Aufmerksamkeit zu widmen, sich zu überzeugen, daß die Rohrführer solche gehörig behandeln, und entstehenden Mängeln, welche so häufig einzig durch ungeschickte Behandlung der Maschinen herbeigeführt werden, abzuhelpen.

Nach gelöschtem Feuer ist es seine besondere Pflicht, die sämtlichen Maschinen auszuwaschen, reinigen, trocknen und wieder einschmieren zu lassen, sämtliche an ihnen entdeckt werdende Mängel zu repariren, sich zu überzeugen, ob die sämtlichen zu solchen gehörigen Instrumente auch vorhanden und im brauchbaren Zustande sind, dann die fehlenden ersetzen zu lassen.

B)

Instruktion für den sachverständigen Oberaufseher über
sämmliche Schläuche.

Der Oberaufseher über sämmliche Schläuche aller Maschinen hat ebenso wie der vorstehende Oberaufseher über alle Maschinen monatlich eine Untersuchung sämmlicher Schläuche an den Maschinen und derer des zum Anschrauben an solche und zur weitem Leitung des Wassers bestimmt, vorzunehmen.

Er hat hiebei zu prüfen, ob sämmliche Schläuche trocken, ohne Stockflecken und Löcher, ob die sämmlichen Gewinde in gutem gangbaren und wasserdichten Stande sind.

Er hat hiebei ferner die ledernen Schläuche mit Öl zu tränken, alle Mängel an solchen sofort repariren zu lassen und noch besonders zu berücksichtigen, ob die in jedem Spritzenkasten aufbewahrten Schlauchstücke zusammengehören, weil leider noch nicht alle Schrauben aller Schläuche gleiches Gewinde haben.

Bei entstehendem Feuerlärm hat er sich sogleich auf der Brandstelle mit seinen Gesellen einzufinden, sich bei der Direction zu melden und sobald von solcher befohlen wird, daß an eine und welche Maschine der Schlauch angeschraubt werden soll, sich zu solcher zu begeben, darauf zu sehen, daß die zur Führung des Schlauchs bestimmten Personen dieß ordentlich bewirken, Irrthümern und Verwechslungen hiebei vorzubeugen und Mängel, die sich an den Schläuchen finden sollten, abzuhefen, weshalb er denn auch mit dem hiezu nöthigen Werkzeuge versehen sein muß.

Er hat sich während des Brandes nicht von der Stelle desselben zu entfernen und jede Maschine, bei der der Schlauch gebraucht wird, im Auge zu behalten und zu controlliren.

Nach gelöschtem Feuer hat er die besondere Aufgabe, für die Reinigung der sämmlichen Schläuche und ihrer Gewinde, für deren Austrocknung, für ihre Reparatur und Wiedereintheilung derselben zu ihren Maschinen zu sorgen.

C)

Instruktion der Spritzenmeister.

Zu jeder Feuerlöschmaschine sind 2 Dirigenten derselben unter dem Namen:

S p r i t z e n m e i s t e r

und zwar um deshalb zwei ernannt, weil es sich ereignen dürfte, daß,

wenn nur einer denominirt wäre, dieser bei einem Brandunglück theilhaftig seyn könnte, und um sein Eigenthum zu erhalten, oder vielleicht auch Abwesenheits- oder Krankheitshalber seine Function als Spritzenmeister auf die Seite setzen müßte.

2.

Die Obliegenheiten der Spritzenmeister sind folgende:

Jedem Spritzenmeister ist, unbeschadet der Oberaufsicht des Stadt-Magistrats, die specielle Fürsorge für die ihm zugewiesene Feuerlöschmaschine übertragen. Es ist daher seine Pflicht, sich von Zeit zu Zeit in den Aufbewahrungsort derselben zu begeben, und solche unter Zuziehung der zur Leitung des Rohrs und Schlauchs beordneten Schlosser- und Schuhmachermeister zu untersuchen und zu prüfen, ob sich an derselben keine Mängel vorfinden, ob die zu selbiger gehörigen Geräthschaften sämmtlich vorhanden und im brauchbaren Zustande sind, ob die Maschine gehörig gesäubert und eingeschmiert ist, ob die Schläuche ohne Löcher und gehörig getrocknet seyn.

3.

Bei einem entstehenden Feuerlärm hat sich jeder Spritzenmeister sofort zum Aufbewahrungsort der ihm zugewiesenen Maschine zu begeben, solchen, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, öffnen und die Spritze durch die herbeieilende Mannschaft zum Feuer bringen zu lassen. Hierbei haben die Spritzenmeister darauf zu sehen, daß die Maschine behutsam gefahren und auf dem Hinwege nicht durch Unvorsichtigkeit beschädigt werde.

4.

Auf der Stelle des Brandes angekommen, gewärtigt derselbe den Befehl der Direction der Löschanstalten, welcher er einzig und allein und unbedingt Gehorsam zu leisten hat, wo die Maschine aufgestellt werden soll.

Ist ihm der Platz hiezu angewiesen, so ist es Sache des Spritzenmeisters, diejenige Stelle auszuwählen, welche sich am besten zur Aufstellung der Maschinen eignet, und auf welcher er entweder dem Feuer am besten beikommt, oder ein zu erhaltendes Gebäude am sichersten zu decken vermag; ferner liegt ihm ob, für die Füllung der Maschine mit Wasser zu sorgen, dann die Placirung des zu solcher bestimmten Personals zu bewirken.

5.

In Bezug auf diese Personen hat der Spritzenmeister genau zu bemerken, wer von ihnen gar nicht oder zu spät erscheint, oder sonst etwa seine Schuldigkeit nicht erfüllt, und solche nach gelöschtem Feuer dem

Stadtmagistrat namhaft zu machen, damit gegen die Saumseligen die geeignete Bestrafung verfügt werden kann.

6.

Ist die Maschine gehörig im Gange, so hat der Spritzenmeister darauf zu sehen, daß sein Personale gehörig beisammen bleibe, daß sich solches von Zeit zu Zeit unter sich ablöse, daß die zum Rohr und Schlauch beordneten Personen Rohr und Schlauch ihrer Instruktion gemäß gebrauchen, nicht das Wasser unnützerweise bald hier, bald dorthin verspritzen, sondern das Rohr nur dahin richten, wohin es ihnen befohlen ist.

Wird insbesondere mit dem Schlauch gearbeitet, so ist es, neben der Controlle über die Maschine, auch Pflicht des Spritzenmeisters, die Andringenden abzuhalten, damit der Schlauch nicht zertreten oder gar überfahren werde.

7.

So lange der Brand dauert, darf sich der Spritzenmeister von der ihm übergebenen Maschine nicht entfernen, sondern hat bei solcher auszuhalten und die Befehle genau zu vollziehen, die ihm von der Direction der Löschanstalten zukommen.

8.

In allen diesen Functionen geht von den 2 Spritzenmeistern der Maschine einer dem andern an die Hand. Jedoch ist es die besondere Pflicht des einen derselben, daß er, während der andere die obigen Dienstleistungen verrichtet, dafür sorgt, daß die Maschine gehörig mit Wasser versehen werde, zu dem Ende für die Aufstellung der Kolonnen mit Sorge und sie in Ordnung zu erhalten suche.

9.

Obschon es sich von selbst versteht und in den Instruktionen des weitern, bei jeder Feuerlöschmaschine angestellten Personals enthalten ist, daß dieses den Spritzenmeistern in allen von ihnen gegebenen Anordnungen zu gehorchen habe, so haben sich doch die Spritzenmeister gegen solches keine Beleidigungen oder gar Thätlichkeiten zu erlauben, sondern diejenigen, welche sich ungehorsam oder widerspenstig beweisen, der Direction zur sofortigen Zurechtweisung oder, wenn dieß auf der Stelle nicht thunlich ist, später dem Stadtmagistrat zur Bestrafung anzuzeigen.

10.

Nach gelöschtem Feuer hat der Spritzenmeister seine Maschine zu revidiren und besonders zu prüfen, in welchem Zustande sie sich befindet,

ob die zu solcher gehörigen Geräthschaften noch vorhanden, ob sie brauchbar oder nicht 2c.

Von dem Befunde hat er dem Stadtmagistrat Anzeige zu erstatten, damit für Abhülfe etwaiger Mängel und Defecte Sorge getragen werden kann.

D)

Instruktion der Rohrführer.

1.

Aus denselben Motiven, aus denen zu jeder Feuerlöschmaschine zwei Spritzenmeister aufgestellt sind, sind auch jeder derselben zwei Personen beigegeben, denen die Führung des Rohrs übertragen ist. Diese Männer sind aus der Schlosser- und Schmiedezunft um deßhalb gewählt, weil sie mit der Konstruktion der Feuerspritzen und dem Gange des sämtlichen Schraubenwerks bekannt und befähiget seyn müssen, um beides gehörig zu behandeln und kleinen Mängeln an solchen auf der Stelle abzuhelpfen.

2.

Die Function eines Rohrführers besteht nun darin:

a) daß er die Aufsicht auf diejenige Maschine, der er beigegeben ist, zugleich mit den Spritzenmeistern führe, und sich daher auch zur gemeinschaftlichen Untersuchung derselben von den Spritzenmeistern gebrauchen lasse;

b) wenn Feuerlärm entsteht, sofort zum Aufbewahrungsorte seiner Feuerkunst eile, solche mit zur Brandstelle bringen helfe und hierauf seinen Posten bei solcher einnehme;

c) hierbei hat derselbe die Direction des Rohrs an der Löschmaschine sowohl, als an deren Schlauche nach Anweisung der Direction der Löschanstalten oder des hiezu beauftragten Spritzenmeisters zu bewirken, und sich

d) hiebei seinen Vorgesetzten willig und gehorsam zu bezeigen, von dritten und unbefugten Personen keine Befehle anzunehmen, und eben so wenig eigenmächtig zu handeln.

3.

Bei Führung des Rohrs hat derselbe folgendes zu beobachten:

a) wenn die Feuerkunst gefüllt ist, was im Winter zuerst mit warmen Wasser aus den Brauhäusern 2c. geschehen muß, und nunmehr abgelassen werden soll, so ist sachgemäß, wenn der Rohrführer bei den Maschinen, an denen Hahnen sind, solchen höchstens mit dem 6ten Druckstoß öffnet, bei denen aber keine Hahnen angebracht, die Mündung des Rohrs mit dem Daumen so lange sanft zuhält, bis solcher durch das Wasser weggestoßen wird.

Indessen darf dieses Zubalten nicht zu lange dauern und nicht zu gewaltsam, z. B. durch Aufdrückung der flachen Hand, geschehen, weil sonst, wenn die Maschine angetrieben wird, die Windblase und das Rohr leiden, ja selbst zersprengt werden können.

b) Ist hiernächst die Maschine in Gang gebracht, so muß der Rohrführer beobachten, ob der aus dem Rohr dringende Wasserstrahl auch wirklich diejenige Stelle erreicht, die er erreichen soll, ehe und bevor er sich zertheilt, oder ob er etwa gar über solche weggeheth. Nachdem dieser oder jener dieser beiden angegebenen Fälle eintritt, hat der Rohrführer die Maschine so stellen zu lassen, daß er das vorgesteckte Ziel mit ungetheiltem Strahle treffen kann.

Sodann muß

c) der Rohrführer nicht weitschichtig mit dem Rohre hin- und herfahren, weil auf diese Weise das Wasser unnütz versplittert wird, sondern er muß vielmehr das Rohr auf die bezeichnete Stelle stat hinhalten. Es ist hiebei auch der Wind zu beobachten und wo möglich nicht gegen denselben zu arbeiten, weil sonst der Strahl durch ihn gewendet und das Wasser zersträubt wird, mithin keine Wirkung thun kann.

E)

Instruktion der Schlauchaufseher.

1.

Jeder Feuerlöschmaschine sind weiters zwei Bürger beigegeben, welche mit der Aufsicht auf die zu solcher gehörigen Schläuche beauftragt sind, und die man um deßhalb aus dem Schuhmachergewerke gewählt hat, damit sie im Stande sind, bei einem Brande an den ledernen und hänfenen Schläuchen sich etwa ergebende Mängel auf der Stelle zu repariren.

2.

Ihre Dienstleistungen sind:

1) daß sie sich, da ihnen die specielle Aufsicht auf die zur Maschine gehörigen Schläuche anvertraut ist, dieser auch getreulich unterziehen und solche daher auch gemeinschaftlich mit den Spritzenmeistern und Rohrführern von Zeit zu Zeit untersuchen.

Sie haben hiebei besonders darauf zu sehen, ob die Schläuche keine Löcher oder Stockflecken haben, ob die Gewinde an solchen genau auf einander passen und überhaupt in Ordnung und brauchbarem Zustande sind.

2) Bei entstehendem Feuerlärm haben sich solche zum Aufbewahrungsorte ihrer Maschine zu begeben und solche mit auf die Brandstelle brin-

gen zu helfen. Sollte sie aber schon dorthin abgegangen seyn, so haben sie ihr nachzueilen und bei solcher auszuharren.

3) Wird von der Direction der Löschanstalten die Anwendung der Schläuche angeordnet, so haben sie die Zusammensetzung derselben vorzunehmen, hiernächst auch nöthigen Falls sich der Führung des Rohrs zu unterziehen.

4) Ordnungsmäßig steht dieß letztere dem Führer des Spritzenrohrs zu, und während derselbe diesen Dienst übernimmt, liegt es den zum Schlauch bestimmten Aufsehern ob,

a) für die gehörige An- und Zuschraubung sämtlicher Schlauchgewinde zu sorgen,

b) mangelbare oder unbrauchbar gewordene Schlauchstücke heraus zu nehmen und gute, brauchbare einzuschrauben,

c) ferner Personen anzustellen, welche die Schläuche an Stellen, wo dieß nöthig ist, - in der Höhe halten;

d) darüber zu wachen, daß die auf der Erde liegenden Schläuche von den Andringenden nicht zertreten, überfahren oder sonst beschädigt werden;

e) kleinen Mängeln an solchen, wenn sie sich beim Anlassen der Schläuche oder während deren Gebrauch zeigen, sofort abzuhelpen, zu welchem Ende sie stets mit den hiezu nöthigen Geräthschaften, etwas Linnenstreifen, verschiedenen Nadeln und Faden versehen seyn müssen;

f) werden die Maschinen von einer Stelle zur andern gebracht, ohne daß die Schläuche abgenommen werden können, so haben die Aufseher derselben zu sorgen, daß sie nicht auf der Erde nachgeschleift, sondern getragen werden;

g) müssen die Schläuche in die Höhe gebracht werden, um dem Feuer oder einer Gefahr drohenden Stelle beikommen zu können, so geschieht dieß durch Aufziehen der Schläuche an den in jeder Maschine befindlichen Reinen.

Hiebei haben deren Aufseher zu beobachten, daß die Reinen niemals an den Schlauch selbst, sondern stets an dem messingenen Gewinde derselben angebunden werden, weil sonst der Drucklauf des Wassers durch den Schlauch gehemmt wird und dieser leicht zersprengt werden kann;

h) endlich ist es Pflicht der Aufseher auf die Schläuche, sich gegen die Feuerdirection und Spritzenmeister gehorsam und willig zu beweisen, deren Anordnungen überall nachzukommen, und von dritten unbefugten Personen keine Befehle anzunehmen, auch nicht eigenmächtig zu handeln;

i) nach gelöschtem Feuer haben sie die zu ihrer Maschine gehörigen Schläuche wieder zu zerlegen, mangelbare Stellen zu bemerken und deren Abhülfe zu beantragen.

F)

Instruktion der Rufenmeister.

Ferner ist zu jeder Feuerlöschmaschine eine große Kufe bestimmt, welche in Brandfällen zur Sammlung eines angemessenen Wasservorrathes benutzt wird.

Die Aufsicht über solche ist einem Büttnermeister anvertraut, dessen Functionen darin bestehen:

1) daß derselbe die ihm anvertraute Kufe von Zeit zu Zeit untersucht, ob dieselbe im vollkommen brauchbaren Zustande sey.

Derselbe haftet für die Erfüllung dieser Obliegenheit persönlich.

2) Bei entstehendem Feuerlärm hat er sich, versehen mit dem nöthigen Werkzeuge und Materialien, als: Kork, Schilf und Berg, sammt seinen Gesellen an den Aufbewahrungsort seiner Kufe zu begeben, solche zu der Spritze, zu der er zugetheilt ist, zu bringen, sie einige Schritte von dieser zu postiren und nunmehr mit den ihm zugetheilten Rufenschöpfern dahin zu wirken, daß das angefahren und angetragen werdende Wasser in der Kufe gesammelt und von dieser, wenn es nöthig, in die Feuerlöschmaschine gebracht werde.

3) Derselbe hat hiebei auf Ordnung und Thätigkeit zu sehen, seine Maschine nicht zu verlassen, Mängel an der Kufe oder den Trag- und Fahr-Wasserkübeln sogleich abzuhefen, den Anordnungen der Direction der Lösch-Anstalten und Spritzenmeister überall pünktlich nachzukommen, keine Befehle von unbefugten Personen anzunehmen und nicht selbst eigenmächtig zu handeln.

G)

Instruktion für das Personal zum Druckbaum.

Diejenigen Gewerbe, welche einer jeden der hiesigen Feuerlöschmaschinen zum Druck des Baumes zugetheilt sind, haben sich bei entstehendem Feuerlärm sofort zum Aufbewahrungsorte ihrer Maschinen zu begeben, solche auf die Brandstelle schaffen zu helfen, und wenn dieß bereits geschehen sein sollte, ihr dahin nachzueilen — an solcher ihren Posten am Druckbaume einzunehmen, sich untereinander von Zeit zu Zeit abzulösen, sich auch im letzten Falle durchaus nicht von der Spritze zu entfernen und die Anordnungen der Direction der Löschanstalten, so wie des Spritzenmeisters, überall willig und gehorsam nachzukommen.

III

Instruktion der Rufenschöpfer.

Ebenso haben diejenigen Personen, denen, unter der Leitung des Rufmeister's, die Fürsorge für die Wasserkufe, die zu jeder Maschine gehört, übertragen ist, bei entstehendem Feuerlärm ihre Kufe auf die Brandstätte und zwar in die angemessene Nähe ihrer Feuerlöschmaschine zu bringen, das angefahren oder herbei getragen werdende Wasser in solcher zu sammeln und dieses wieder, sobald es nöthig, in die Maschine zu schöpfen. Sie haben unter keinem Vorwande die ihnen anvertraute Kufe zu verlassen, den Anordnungen der Direktion und Rufmeister's überall gehörsam und willig nachzukommen.

Da ihrer bei jeder Kufe vier sind, so haben zwei von ihnen die Wasserkübel, welche durch die Gefährte-Besitzer bespannt werden und vermöge welcher Wasser aus dem Saalflusse durch die bekannten Feuer-gäßchen angefahren wird, zu begleiten und für deren Füllung zu sorgen.

§. 57.

Endlich sind noch in Beziehung auf die Feuergeräthschaften und die Möglichkeit ihrer Anwendung, die Feuerfahrten zu erwähnen, welche schon in der Feuerordnung von 1708 enthalten sind.

Sie dienen dazu, um durch sie, wenn die Straße aus irgend einem Grunde nicht mehr zu passiren sein sollte, vom Feuer bedrohten Gebäude beikommen, oder in solche, unten näher bezeichnete Stellen der Stadt gelangen zu können, die keine weitem geeigneten Eingänge haben.

Solche Feuerfahrten bestehen:

- 1) durch den Leykaufischen Gasthof zum schwarzen Adler von Nr. 8 auf den Markplatz;
- 2) durch das Kaufmann Ernst Jördens'sche Haus gegen das St. Michaelis-Kirchenthürlein;
- 3) durch das Haus des Zingiesermeister's Albrecht Herold Nr. 103 gegen die Carolinenstraße;
- 4) durch das Haus des Bäcker Johann Richter Nr. 107 gegen dieselbe Straße;
- 5) durch das Haus des Buchhändlers Georg Grau Nr. 112 gegen dieselbe Straße;
- 6) durch das Haus des Postmeister's Wirth Nr. 119 und 120 in das Häuser-Biereck zwischen der Haupt-, Kloster-, der Carolinen- und Bürgerstraße;

- 7) durch das Haus der Bäckerwittwe Pöhlmann Nr. 200 gegen die Auguststraße;
- 8) durch das Haus des Bäckermeisters Wolfgang Benkert Nr. 240 auf den Schloßplatz;
- 9) durch das Haus der Bäckerwittwe Zelt Nr. 166 in die Auguststraße;
- 10) durch das Haus des Papierhändlers Paulus Westein Nr. 167 in die Carolinenstraße und in das Häuser-Viereck zwischen der Haupt-, August-, Kloster- und Carolinenstraße.

§. 58.

Den Besitzern der bezeichneten Häuser wird bei schwerer Strafe zur Pflicht gemacht, die Feuerfahrten bei in der Nähe ausgebrochenem Feuer zu öffnen und bei Strafe überhaupt nicht zu verbauen, noch mit Holz, Wagen &c. zu verschlichten und so die Passage unmöglich zu machen.

A b t h e i l u n g III.

Vorschriften über die Verwendung der Löschgeräthschaften und des zu solchen gehörigen Personals bei einem ausgebrochenen Feuer Behufs dessen Tilgung.

Feuerlösch-Ordnung.

A) Wenn das Feuer in der Stadt Hof ausgebrochen ist.

§. 59.

Jeder Einwohner der Stadt Hof, wer er immer sei, ist verpflichtet, wenn in dem von ihm bewohnten Hause Feuer auskommen oder er solches in oder an einem andern Hause wahrnehmen sollte, auf der Stelle durch den Feuerruf Lärm zu machen.

§. 60.

Der oder diejenigen, die nebst den andern ein ausgebrochenes Feuer allein löschen zu wollen, sich begeben lassen, es mag das Feuer zum Ausbruch gekommen sein oder nicht, werden in Untersuchung genommen und vorbehaltlich der Erstattung des durch sie etwa verursachten Schadens streng bestraft werden.

§. 61.

Nächst dem ist der Thürmer auf der Sct. Michaelis-Kirche besonders

verpflichtet, sich Tag und Nacht ununterbrochen nach allen Seiten der Stadt umzuschauen und auf Feuer aufmerksam und wachsam zu sein.

Die Erfüllung dieser Obliegenheit hat solcher bei Nacht dadurch nachzuweisen, daß er alle Viertelstunden durch ein Hörnlein aus allen vier Seiten des Thurmes bläst, was die Nachtwächter und Polizeiwache genau zu beobachten und im Unterlassungsfalle anzuzeigen haben.

§. 62.

Bemerkt der Thürmer irgendwo in der Stadt oder den Vorstädten einen ungewöhnlichen aufgehenden Dampf oder Rauch aus einem Dache, Dachfenster oder Bodenloche oder überhaupt an einer Stelle, wo gewöhnlich kein Feuer gehalten wird, ohne jedoch noch das wirkliche Feuer sehen zu können, so soll er dieß mittelst eines ihm hiezu behändigten Sprachrohrs den auf der Straße befindlichen Personen sogleich zurufen, auch der Polizeiwache sogleich melden lassen, damit sofort nöthige Untersuchung und Vorkehrung getroffen werden können.

Nimmt der Thürmer aber wirklich Feuer wahr, so hat er sogleich durch Anschlagen der großen Glocke das Zeichen eines ausgebrochenen Brandes zu geben.

§. 63.

Sobald der Thürmer anschlägt, ist der Kirchner zu Sct. Michaelis, der Kirchner zu Sct. Laurentii, der Betvater auf dem Hospital und der obere Thorwärter verpflichtet, die Feuerglocken zu ziehen.

§. 64.

Für die Nachtzeit sind in der Stadt auch noch die Nacht- und stillen Wächter besonders aufgestellt, um sowohl über die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wachen, als auch auf Feuer aufmerksam zu sein.

§. 65.

Sie haben nach ihrer Instruktion, wenn sie ungewöhnlichen Feuer- oder Brandgeruch vermerken, demselben nachzugehen, und die Bewohner der verdächtigen Häuser zu wecken, und wenn sie wirklich ein Feuer entdecken sollten, die Nachbarschaft zur Hülfe anzurufen, den Thürmer und die Polizeiwache in Kenntniß zu setzen und auf ihren Hörner blasend und Feuerrufend durch die Straßen zu eilen.

§. 66.

Nächst dem sind die Tambours des hiesigen Landwehr-Bataillons

commandirt, bei dem ersten Glockenschlag oder Feuerruf durch alle Straßen der Stadt Alarm zu schlagen. Auch ist zu dem Behufe eine Trommel auf der Polizeiwache aufbewahrt.

§. 67.

Wird durch Sturmläuten und Glockenschlag das Zeichen eines in der Stadt wirklich ausgebrochenen Feuers gegeben, so ist es zunächst Obliegenheit jedes Familienvaters, ehe er seiner Pflicht nachkommt und zur Brandstelle eilt, die Seinigen nachdrücklichst anzuweisen, daß sie das Haus und ihre Wohnung gut verschließen, keine verdächtigen Personen einschleichen lassen, alle Feuer in solchem auslöschen, auf das Flugfeuer in den Höfen, Ställen, Holzschlichten, Böden und Dachfenstern genau Acht zu geben, die Lichter in Laternen verwahren und auch auf den Böden und Gemächern einen Vorrath von Wasser halten.

§. 68.

Erfolgt der Ausbruch eines Feuers zur Nachtzeit, so hat jeder Familienvater bei 5 fl. Strafe an die gegen die Straße zugehenden Zimmerfenster ein bis zwei brennende Lichter so dicht zu stellen oder stellen zu lassen, daß sie auf die Straße leuchten und diese erhellen.

§. 69.

Seine erwachsenen Söhne und Töchter, Gesellen, Knechte und Mägde, die im Hause nur einigermaßen entbehrlich sind, hat derselbe sogleich mit Feuereimern, Wasserbutten und Stützen zur Herbeischaffung des Wassers auf die Brandstelle zu entsenden.

Unerwachsene Kinder und andere unvermögende Personen sollen zu Hause bleiben, da sie nichts nützen, nur irren und leicht Schaden an ihrer Gesundheit nehmen können.

§. 70.

Hiernächst hat jeder Familienvater selbst, soferne ihm nicht bereits eine besondere Function bei der Feuer-Lösch-Anstalt angewiesen ist, sich schleunigst auf die Brandstätte zu begeben und nach der ihm von der Direction der Lösch-Anstalten zugehenden Weisung hilfreiche Hand zu leisten.

§. 71.

Besonders haben sich die Oberaufseher über die Feuerspritzen und Schläuche, die Spritzenmeister-, Rohr- und Schlauchführer, Rufenmeister und Rufenschöpfer, so wie die zum Druck einer Maschine bestimmten Ge-

werbsmeister zu beeilen, möglichst schnell an den Standort ihrer Maschine zu gelangen, dieselbe zur Brandstätte zu bringen, dortselbst die Aufträge der Direction zu empfangen und überall nach ihren Dienstes-Instruktionen zu benehmen.

§. 72.

Eben so ist es Obliegenheit der hiesigen Zimmer-, Maurer-, Schieferdecker- und des Kaminkehrermeisters, sogleich bei Entstehung des Feuereklärms mit ihren sämtlichen Gesellen und Lehrlingen so schnell als möglich bei der Brandstelle einzutreffen und dortselbst die ihnen von der Direction der Lösch-Anstalten zukommenden Befehle schleunigst und pünktlichst zu vollziehen.

Diese verschiedenen Gewerbsmeister und Gesellen müssen mit dem nöthigen Handwerkszeuge versehen seyn und haben sogleich auf dem Wege zum Feuer — Leitern und Haken mitzunehmen.

§. 73.

Desgleichen sind alle hiesige Pferdebesitzer, ohne Ausnahme, verbunden, ihre Pferde, und zwar entweder selbst, oder unter Leitung einer andern tüchtigen Person, eingeshirrt und mit einer Wage versehen zur Bespannung der Wasserkübel und Rufen

- a) bei warmer Witterung an die Röhrkästen zu senden, da die Rufen zu jener Zeit gefüllt vor solchen stehen,
- b) im Winter aber an ihre im §. 47 bezeichneten Aufbewahrungsorte, um vermittelst derselben aus dem Saalflusse und den entfernten Brunnen Wasser zu den Maschinen anzufahren, wobei ihnen die Rufenschöpfer an die Hand zu gehen haben.

§. 74.

Der Magistrat der Stadt Hof, dem die Direction der Lösch-Anstalten zusteht, wird sich bei dem ersten Feuerrufe an der Stelle dessen einfinden, die bei der Brandstätte ankommenden Maschinen und Hilfs-Arbeiter, Rettungs-Gesellschaft und das zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit nach §. 50 bestimmte Personale sofort zweckmäßig zu placiren und verfügen, was nothwendig und rathlich ist.

Bestimmte Vorschriften lassen sich in dieser Beziehung nicht geben, sondern die zu ergreifenden Maasregeln müssen der Einsicht und dem Eifer der Direction überlassen bleiben. Alle Anordnungen und Befehle derselben sind übrigens pünktlich und unverweigerlich von Jedermann zu vollziehen.

§. 75.

Der Stadt-Kämmerer hat die besondere Verpflichtung, durch die ihm untergebenen Kammerknechte den Wasser-Zubringer an einem dem Feuer nahen zweckmäßigen Plaze in dem Saalfluß, oder wenn dieses nicht möglich ist, an einen entfernten Wasserbrunnen zu bringen, um mittelst Schläuchen das Wasser in die Lösch-Maschinen leiten zu können.

Eben so liegt es dem Stadt-Kämmerer ob, durch die Kammer-Zimmerleute die Feuerleitern, Haken und Gabeln schnell, jedoch nicht alle zugleich, zur Brandstätte schaffen zu lassen, und während der Dauer desselben die Aufsicht auf alle die Feuerlösch-Geräthschaften überhaupt zu führen.

§. 76.

Derjenige Magistrats-Rath, welchem die Beleuchtungs-Anstalt-Verwaltung übertragen ist, hat den Auftrag, wenn zur Nachtzeit ein Feuer ausbrechen oder solches wider Verhoffen in die Nacht dauern sollte, von seinem Unterpersonale sämtliche Laternen der Stadt anzünden, auch die im Rathhaus stehenden, bereits mit Pechkränzen versehenen Pfannen an Plätzen, wo dieß nöthig sein sollte, aufstellen und anbrennen zu lassen.

§. 77.

Der Stadtschreiber und Rathsdienner haben sich bei dem Ausbruche eines Feuers unbedingt auf das Rathhaus zu begeben und bei demselben zu verbleiben, um, wenn es nöthig sein sollte, wegen Sicherung der Registratur die nöthigen Anordnungen treffen zu können. Alles übrige Personal des Magistrats ist verpflichtet, sich an der Brandstätte einzufinden und der Direction der Lösch-Anstalten an die Hand zu gehen.

§. 78.

Hinsichtlich der 3 Kirchen der Stadt sind, sobald eine derselben in Gefahr kommen sollte, der treffende Geistliche und Kirchner verpflichtet, für die Sicherung der Kirchenbücher, Sacra vasa und Ornamente, der Organist und die beiden Orgelbauer Heidenreich für Rettung der Orgel, und der Stadtkantor für die Erhaltung der musikalischen Kirchen-Instrumente Sorge zu tragen, wobei sie die treffenden Klingelväter, Kirchendiener und Todtengräber unterstützen müssen.

§. 79.

Die Beamten hiesiger Stadt werden sich mit dem Amts-Personale in die treffenden Amtslocale begeben und die weiteren Anweisungen des

Amts-Vorstandes gewärtigen, welcher solche, wenn keine Gefahr für das Amts-Local selbst vorhanden ist, zur Hülfeleistung und Unterstützung der Direction der Lösch-Anstalten veranlassen soll.

§. 80.

Alle diejenigen hiesigen Bürger, Schutzverwandte, sonstige Einwohner und deren erwachsene Söhne und Töchter, Gesellen, Knechte und Mägde, oder sonstige Bedienstete, denen in den vorstehenden §. §. keine besondere Function bei den Lösch-Anstalten angewiesen ist oder noch später zugewiesen wird, haben sich, wie schon erwähnt, mit Feuereimern, Wasserbutten und Stützen an der Brandstätte einzufinden und sich der Beischaffung des Wassers zu den Maschinen zu unterziehen.

§. 81.

Da dieß am zweckmäßigsten durch Reihen oder Colonnen geschieht, so sind eigene

C o l o n n e n m e i s t e r

ernannt und durch eine weiße Schleife am Hute oder der Mütze ausgezeichnet worden.

Die Function der Colonnenmeister ist nun,

a) sich bei dem Entstehen eines Brandes sogleich zur Brandstätte zu begeben und sich bei der Direction der Lösch-Anstalten zu melden.

b) Wenn dieselben angewiesen werden, auf einem bestimmten Platze eine doppelte Reihe von Personen oder eine Colonne zum Zulangen des Wassers in Eimern zu bilden, so haben sie diesen Auftrag sofort aus allen Anwesenden, nicht speciell bei den Lösch-Anstalten angestellten Personen zu vollziehen, welche letztere nach den vorstehenden §. verpflichtet sind, die deßfalligen Aufforderungen des Colonnenmeisters zu entsprechen.

c) Sie haben die Colonnen so breit zu halten, daß innerhalb derselben die Wasserbuttenträger auf- und abgehen können. Sie haben die schwächern Personen auf die Seite zu stellen, in der die leeren Eimer gehen, sie sollen die Eimer nicht einander zuwerfen lassen.

Sie sollen ferner Niemanden gestatten, durch die Reihen zu laufen, auch darüber zu wachen, daß sich kein Angestellter ohne Grund aus den Colonnen entferne und sich die Colonnen überhaupt nicht eher, als es befohlen wird, auflösen.

d) Sie sollen ferner dafür sorgen, daß Personen, die längere Zeit in der Reihe stehen, ohne Störung derselben abgelöst werden.

e) Sie haben diejenigen Personen, die sich ungehorsam beweisen, eben

so aufzuzeichnen, wie diejenigen, die sich in den Colonnen, bei dem Einschöpfen des Wassers und durch Buttentragen besonders auszeichnen, und nach gelöschtem Brande dem Stadtmagistrate zur Bestrafung oder Belohnung zu übergeben.

f) Sie haben endlich alle Personen mit Freundlichkeit und Güte zu behandeln und sich in keinem Falle gegen Widerspenstige irgend eine Art von Einschreitung zu erlauben.

§. 82.

Wenn alle in den vorstehenden §. §. enthaltenen Vorschriften pünktlich befolgt werden, so läßt sich hoffen, daß mit Gottes Hülfe einem entstandenen Brande bald Einhalt gethan werden könne. Sollte sich indessen derselbe durch Lage, Bauart der Häuser, vorgefundene große Brennstoffe, allgemeine Trockenheit und Wassermangel, starke Stürme oder andere widrige Verhältnisse begünstigt, dennoch weiter verbreiten und sich die Direction überzeugen, daß Gebäude nicht mehr errettbar sehen oder zur Hemmung und Weiterverbreitung des Feuers entfernt werden müssen, so ist dieselbe ermächtigt und angewiesen, solche Gebäude sofort niederreißen zu lassen. Da ihren Eigenthümern die nämliche Entschädigung aus der Brandversicherungs-Anstalt werden muß, als wenn die Baulichkeiten wirklich abgebrannt wären, so hat sich Niemand bei schwerer Strafe und Verantwortlichkeit den desfallsigen Maaßregeln der Direction zu widersetzen.

§. 83.

Brennet nur der Schloth eines Hauses, so ist dies zwar, zumal wenn derselbe, wie verordnet, aus gelegten Ziegeln erbaut ist, in der Regel nicht gefährlich. Indessen sind Fälle möglich, in denen dennoch große Gefahr entstehen kann und es soll daher zur Vorsorge auch bei einem brennenden Schlothe Feuerlärm gemacht und die Feuerlöschgeräthschaften zur Stelle geschafft werden, wie bei einer andern Feuersbrunst.

§. 84.

Es ist übrigens schon im §. 32. gegenwärtiger Feuer-Ordnung ausgesprochen, daß Behufs der Stillung eines brennenden Schloths jeder Familienvater eine ausreichende Quantität Schwefel vorräthig halten müsse. Für alle Fälle wird aber weiter verordnet, daß, so-

bald ein Schloth brennend wird, die nächsten Kaufleute oder Krämer mit einer Quantität Schwefel herbeizueilen haben.

Hiernächst ist auch eine Quantität frischen langen Pferde- oder Rindvieh-Mistes oben in den Schloth zu bringen, um das Feuer zu erstickten, damit alsdann der Kaminkehrer den Schloth befahren und das Feuer vollends löschen kann.

B)

Wenn ein Feuer auf dem Lande ausgekommen ist.

§. 85.

Beobachtet der Thürmer außerhalb der Stadt auf dem Lande eine Feuersbrunst, so hat derselbe zwar nicht anzuschlagen, allein er muß

- 1) bei Tage durch Aussteckung einer rothen Fahne auf derjenigen Seite des Thurmes, gegen welche die Gluth wahrzunehmen ist,
- 2) bei Nachts durch Aushängung einer brennenden Laterne nach derselben Richtung hin, das Zeichen eines auf dem Lande ausgebrochenen Feuers geben und die Einwohnerschaft zu derselben Hülfsleistung veranlassen, welche sie, im Fall der Noth, von den Bewohnern der nahen Ortschaften erwarten.

Sodann hat der Thürmer der Polizeiwache zur weitem Meldung, sowie dem königl. Landgerichte als Polizeibehörde des Landes, auf der Stelle Anzeige zu machen.

§. 86.

Ist das Feuer nicht zu entfernt, so daß nicht voraussichtlich die Abfendung einer Feuerlöschmaschine wegen deren zu spätem Eintreffens nutzlos erscheint, so hat die hiezu eigends gebaute und eingerichtete Feuerspritze Nr. 5 unter Aufsicht eines Polizeidieners und eines Schlauchführers, sowie Rohrführers, so schleunig als möglich an den Ort des Brandes abzugehen.

Die Pferde zum Transport stellt vorläufig die Stadt Hof.

§. 87.

Auch ist mit dem königlichen Landgerichte Hof das Übereinkommen getroffen worden, daß solches, sobald es durch die aufgestellten Feuerbothen den Ort des Brandes kennt, dem Magistrat sogleich Nachricht geben wird, damit die Spritze, durch den Rauch oder Feuerschein getäuscht, nicht einen falschen Weg einschlägt und so ihr Eintreffen verzögert.

In zweifelhaften Fällen ist nicht eher abzufahren, als bis die nöthige Notiz vom königl. Landgerichte Hof eingelaufen ist.

§. 88.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche in einem solchen Falle dem Feuer zueilen, werden ermahnt, nicht mit leeren Händen abzugehen, sondern ihre Feuereimer und sonstigen Wassergefäße mitzunehmen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß an solchen in den kleinern und größern Ortschaften gewöhnlich Mangel herrscht.

§. 89.

Sie sowohl, als die Begleitung der Löschmaschine, haben sich, bei dem Feuer angekommen, den Anordnungen der Direction der Lösch-Anstalten zu unterwerfen und deren Befehle überall zu vollziehen, nach gelöschtem Brande die Maschine mit allem, was zu solcher gehört, hieher zurückzuführen und sich durch ein Zeugniß der Direction über ihre Anwesenheit und Dienstleistungen bei dem Magistrate auszuweisen.

A b t h e i l u n g IV.

Von den Maafregeln, welche bei einem ausgebrochenen Feuer zur Rettung der gefährdeten Personen und des Eigenthums, dann dessen Sicherung, sowie zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt zu ergreifen sind.

§. 90.

Zur Rettung der bei einem Brande gefährdeten Personen und Eigenthums ist eine besondere Rettungs-Gesellschaft oder Compagnie zu bilden, welche aus den Mitgliedern des Handels- und Fabrikstandes und ihrem Dienstpersonale, dann zwei Schlossermeistern und sämtlichen Tischlermeistern zusammengesetzt ist und welcher auch zwei Aerzte und zwei Chirurgen beigegeben werden.

§. 91.

Diese Rettungs-Gesellschaft hat zwei Vorsteher zu erhalten, deren Anordnungen die sämtliche Mitgliederschaft pünktlich zu vollziehen hat. Alle Mitglieder derselben tragen als kennbare Auszeichnung ihrer Function eine blau und weiße Schleife am Arme.

§. 92.

Ihre Obliegenheiten sind, sogleich bei der Entstehung eines Brandes, mit dem Zeichen ihrer Charge und mit den nöthigen weiter unten bezeichneten Geräthschaften versehen, zur Brandstätte zu eilen, sich bei

der Direction der Löschanstalten zu melden und sodann, wenn von derselben nicht etwas besonders angeordnet wird, was pünktlich vollzogen werden muß, sich zu überzeugen, ob in dem brennenden Hause keine Kranken, Taube, Blinde, alte und gebrechliche Personen, Wöchnerinnen und Kinder zurückgeblieben sind.

In einem solchem Falle ist es Pflicht der Rettungs-Compagnie, insbesondere der Ärzte und Chirurgen, dafür zu sorgen, daß solche Personen schleunigst und mit Vorsicht entfernt und anderswo z. B. bei Verwandten untergebracht werden und die allenfalls nöthige ärztliche Hülfe sofort empfangen.

§. 93.

Nächst dem haben die Mitglieder der Rettungs-Compagnie die Wegräumung der Mobilien und Moventien zu bewirken, zu welchem Ende die beiden Schlosser, mit ihren Instrumenten versehen, die Zimmer und Gesperre zu öffnen, die Schreiner mit ihren Gesellen aber vorzüglich das Hausgeräthe ins Auge zu fassen haben.

§. 94.

Der Rettungs-Compagnie werden einige Rettungswägen zur Disposition gestellt, welche sich ebenfalls bei entstandenem Brande bei demselben einzufinden haben und auf welche die aus den Häusern geschafften Effecten geladen werden müssen.

§. 95.

Sowohl was auf die Wägen geladen, als auch was von der Brandstätte weggetragen wird, ist unbedingt auf einen der später bezeichneten Rettungsplätze zu schaffen und der daselbst bereits aufgestellten Landwehr-Wache zu übergeben.

§. 96.

Die Vorsorge der Rettungs-Compagnie erstreckt sich auch auf die dem Feuer zunächst liegenden Häuser.

§. 97.

Als Rettungsplätze sind ausersehen:

- 1) der sogenannte Pichplatz vor dem obern Thor,
- 2) der Schulhof,
- 3) die Allee vor der Garten-Gesellschaft,
- 4) das Feld zunächst hinter der letzten Scheuer an der Straße nach Schleiß,
- 5) der Marxplatz,
- 6) der Platz unter dem Maurermeister Eichhorn'schen Hause.

§. 98.

Von der Rettungs-Mannschaft sind durch die Vorsteher der Compagnie einige Mann auf die Rettungsplätze, zu welchen Mobilien gebracht worden sind, zu beordern, welche Wasser und einige Handspritzen an denselben zu schaffen und dafür zu sorgen haben, daß den geretteten Mobilien nicht durch Flugfeuer, Funken u. Schaden geschähe.

§. 99.

Zum Rettungsplatz ist immer die dem Feuer zunächst liegende von oben bezeichneten Stellen zu wählen und dabei auf die Richtung des Windes Rücksicht zu nehmen.

§. 100.

Als Rettungs-Geräthschaften sind nöthig:

- 1) ein Rettungsfack für Häuser von 3 Stöcken, oben mit eisernen Rahmen oder Trichter und mit starken eisernen Haken versehen,
- 2) ein dergleichen für Häuser von 2 Stockwerk,
- 3) ein Fangtuch, gleich einem Segel, mit Stricken eingefast und mit Handheben versehen,
- 4) Tragbahnen, deren jeder Schreiner eine mitbringen muß,
- 5) Rettungswägen, zu deren Stellung einige der concessionirten Lohnröhler zu verpflichten sind,
- 6) sechs große Körbe, mit Deckeln versehen,
- 7) sechs große mit einem Zuge versehene Säcke,
- 8) eine Strickleiter.

§. 101.

Diese sämtlichen Gegenstände, welche von der Kammerei anzuschaffen und zu erhalten sind, werden auf dem Rathhause in einem eignen Locale verwahrt und hängt der Schlüssel zu solchem in der Polizei-Wachtstube, auch soll jeder Vorsteher der Rettungs-Gesellschaft einen solchen erhalten.

§. 102.

Für die Sicherung der geretteten Mobilien und Moventien, sowie für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit während einer Feuersbrunst überhaupt, hat die Polizei-Mannschaft, die königl. Gendarmerie und die Landwehr der Stadt Hof zu sorgen. Die gesammte Polizei-Mannschaft, sowie die kgl. Gendarmerie hat sich daher sogleich bei dem Entstehen eines Brandes bei der Direction zu melden und deren Befehle zu gewärtigen, in wie ferne sie zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Brandstätte, zu Patrouillen oder zum Wachtdienst an einzelnen Posten verwendet werden solle.

§. 103.

In Beziehung auf die Landwehr ist im Einverständnisse mit dem Bataillons-Commando festgesetzt worden, daß abwechselnd stets eine ganze Compagnie derselben zum Dienste bei dem Feuer commandirt ist. Solche hat sich bis auf diejenigen, denen in der vorstehenden Feuer-Polizei-Ordnung eine spezielle Function angewiesen ist, bei dem ersten Feuerruf in Uniform, dann mit Ober- und Untergewehr auf die Hauptwache zu begeben. Diese, sowie der Eingang zum Rathhause werden gehörig besetzt. Der commandirende Officier sendet dann sogleich einen Theil der Mannschaft an die Direction der Anstalten ab und stellt sie zu deren Disposition. Die Direction läßt durch einen Theil derselben den oder die erwählten Rettungsplätze besetzen und verwendet die übrige Mannschaft nach Umständen.

§. 104.

Der auf der Hauptwache commandirende Officier sendet hiernächst in alle Theile der Stadt, so viel als möglich, Patrouillen. Diese Patrouillen der Landwehr, Gendarmerie und Polizei-Mannschaft haben die Obliegenheit, auf verdächtiges Gesindel zu vigiliren und solche nicht zur Brandstätte zuzulassen. Ebenso Kinder nach Hause und von den Straßen zu weisen, unthätige arbeitsfähige Personen aber zu veranlassen, daß sie sich zur Hülfleistung auf die Brandstätte begeben.

Die Patrouillen haben ferner ihr Augenmerk auf die Dächer der Gebäude zu richten, damit nicht durch Flugfeuer u. neuer Schaden entstehe.

Endlich haben sie alle Personen, welche sie mit geretteten Effekten betreffen, ohne Ausnahme, zu den Rettungsplätzen zu bringen und die Effekten dort ablegen zu lassen, verdächtige Personen aber zu arretiren.

§. 105.

Die auf die Rettungsplätze zur Bewachung der dahin geflüchteten Gegenstände commandirte Mannschaft darf von demselben durch Niemanden, wer er auch immer sein möge, etwas wegnehmen lassen.

Alle geretteten Sachen müssen so lange auf dem Rettungsplatze behalten werden, bis der Brand gelöscht ist, worauf sich dann eine Magistrats-Commission auf denselben begeben und das Weitere wegen Ausantwortung der Effekten verfügen wird. Die Landwehrmannschaft hat solchen daher auch bis zu diesem Zeitpunkt besetzt zu halten.

§. 106.

Der commandirende Officier wird, wenn der Dienst lange dauern sollte, für die Ablösung Sorge tragen.

A b t h e i l u n g V.

Von den Verfügungen, welche nach der Hemmung eines ausgebrochenen Feuers zu erlassen sind.

§. 107.

Sobald einem ausgekommenen Feuer soweit Einhalt gethan ist, daß die Weiterumsichgreifung desselben nicht mehr zu befürchten steht, so ist nunmehr alle Aufmerksamkeit und Thätigkeit darauf zu verwenden, dasselbe in den brennenden Gebäuden vollends zu tödten.

Zu dem Ende sind die brennenden Balken durch die Zimmergesellen mit Haken und Gabeln abzureißen, aus den Gebäuden zu ziehen, abzulöschen, wo sich überhaupt in der Brandstätte noch Feuer und Gluth erhält, diese mit Wasser zu löschen, was vermittelst der Schläuche an den Löschmaschinen am leichtesten geschehen kann.

Alles gefährliche dem Einsturz drohende Mauerwerk, als: Rauchschlöße, Kamine, Feuermauern, Giebel und Scheidewände, ist gleichfalls sofort einzutragen oder nach Umständen niederzureißen, damit durch sie nicht die in der Brandstätte Arbeiteten beschädigt werden können.

§. 108.

Ist auf diese Weise die Gluth vollständig getödtet und jede Gefahr für in solcher arbeitenden Personen entfernt, so ist nunmehr die gänzliche Aus- und Abräumung der Brandstätte zu verfügen. Um dabei jeder Wiederentzündung und dem Wiederaufgehen des Feuers vorzubeugen, oder wenn etwa die Nacht einbricht und die Arbeit auf der Brandstätte aus dieser oder einer andern Ursache eingestellt werden muß, ist es unerlässlich nothwendig, die Brandstätte mit einer ausreichenden Anzahl tüchtiger Mannschaft zu besetzen, welcher eine hinlängliche Anzahl Feuer-eimer, Löschgeräthschaften und Wasservorrath zur Disposition gestellt wird, und die die Obliegenheit hat, jede sich wiederzeigende Spur von Feuer sogleich auszulöschen.

§. 109.

Während dem hat sich eine Commission vom Stadt-Magistrat, wie schon im §. 105 angedeutet worden, auf diejenigen Rettungsplätze zu begeben, auf welche während des Brandes Mobilien und Moventien geflüchtet worden sind, um dieselben unter amtlicher Autorität an ihre Eigenthümer zurückzugeben. Die Stunde, wo dieses geschehen soll, ist durch die Polizeiglocke vorher bekannt zu machen und über die Zurückgabe der Effekten ein kurzes Protokoll abzuhalten.

Entstehen über das Eigenthum irgend eines Gegenstandes Irrungen oder Zweifel, so sind diese Effekten einstweilen zu asserviren, an einem sichern Orte unterzubringen und über das Besizthum weitere Recherchen anzustellen. Dasselbe Verfahren findet hinsichtlich derjenigen Gegenstände statt, um welche sich etwa Niemand melden sollte.

Ist auf diese Weise über Geräthschaften und Effekten verfügt, so entläßt die Magistrats-Commission die bis dahin zur Bewachung derselben auf dem Rettungsplatze beordnete Landwehr-Mannschaft.

§. 110.

Inmittelst hat auch der Stadtkämmerer die sämtlichen Löschgeräthschaften auf einem geeigneten Platze zusammenstellen zu lassen, diejenigen, welche Privatpersonen angehören, an solche auszuantworten, die Kammerei-Löschgeräthschaften aber unter Zuziehung der Spritzenmeister, Rohr- und Schlauchführer, dann der Oberaufseher über dieselben auf das Genaueste untersuchen zu lassen, die Reinigung derselben, die Reparatur der getroffenen Mängel, die Wiederinstandsetzung derselben überhaupt schleunigst zu besorgen und sodann zu verfügen, daß solche wieder an die für sie bestimmten Aufbewahrungsplätze gebracht werden.

§. 111.

Da bei mehreren Bränden die Erfahrung gemacht worden, daß bei demselben viele Privatlöschgeräthschaften beschädigt oder ganz zu Verlust gegangen, daß ihre Eigenthümer solche ohne alle Entschädigung wieder anschaffen mußten und daß die hierdurch entstandene Furcht eines unverschuldeten Kostenaufwandes gar viel abgehalten hat, ihre Löschgeräthschaften zur Brandstätte zu bringen, wodurch die Löschung des Feuers öfters gehindert oder verspätet wurde, so haben der Magistrat und die Bevollmächtigten der Stadt diesem Übelstande abzustellen für nothwendig erachtet. Sie haben zu dem Ende mit Genehmigung der höchsten Kreis-Regierung d. d. 21. Juni 1834 die Vergütung aller erweislich zu einem Brande gebrachten und dabei zu Verlust gegangenen Privatlöschgeräthschaften beschlossen und hiezu dadurch einen Fond gebildet, daß von Zeit zu Zeit zu den jährlichen Brandbeiträgen 1 Pfennig pro hundert beigeschlagen werden soll.

In Folge dessen haben sich bei dem Stadtkämmerer alle diejenigen hiesigen Einwohner zu melden, welche bei einem Brande ihre eigenthümlichen Löschgeräthschaften gänzlich verloren oder unbrauchbar gemacht gefunden haben.

Aus dem gebildeten Fond wird ihnen dann nach höchst summarischem Nachweise ihrer Angaben das verlorne oder ruinirte Löschgeräth durch den Stadtkämmerer in natura ersetzt werden.

§. 112.

Endlich haben noch die Spritzenmeister, Colonnenmeister und Vorsteher der Rettungs-Compagnie dem Stadtmagistrat Anzeige zu erstatten, wer etwa von ihrem Personale wider Erwarten ausgeblieben, der seine Schuldigkeit überhaupt nicht gethan oder auf eine andere Weise Veranlassung zur Beschwerde gegeben hat, damit gegen solche Personen von Polizeiwegen die geeignete Bestrafung verfügt werden kann.

Ebenso sind diejenigen Personen namentlich anzuzeigen, welche sich durch eifrige Pflichterfüllung, besondere Thätigkeit oder durch eine andere rühmliche Handlung ausgezeichnet haben, damit deren öffentliche Belobung verfügt oder denselben nach Umständen eine Belohnung erwirkt werde.

A n h a n g.

Die vorstehende Feuer-Polizei-Ordnung soll, sobald sie die Genehmigung der höchsten kgl. Kreis-Regierung erlangt haben wird, gedruckt und jedem hiesigen Bürger ein Exemplar derselben zugestellt werden.

§. 113.

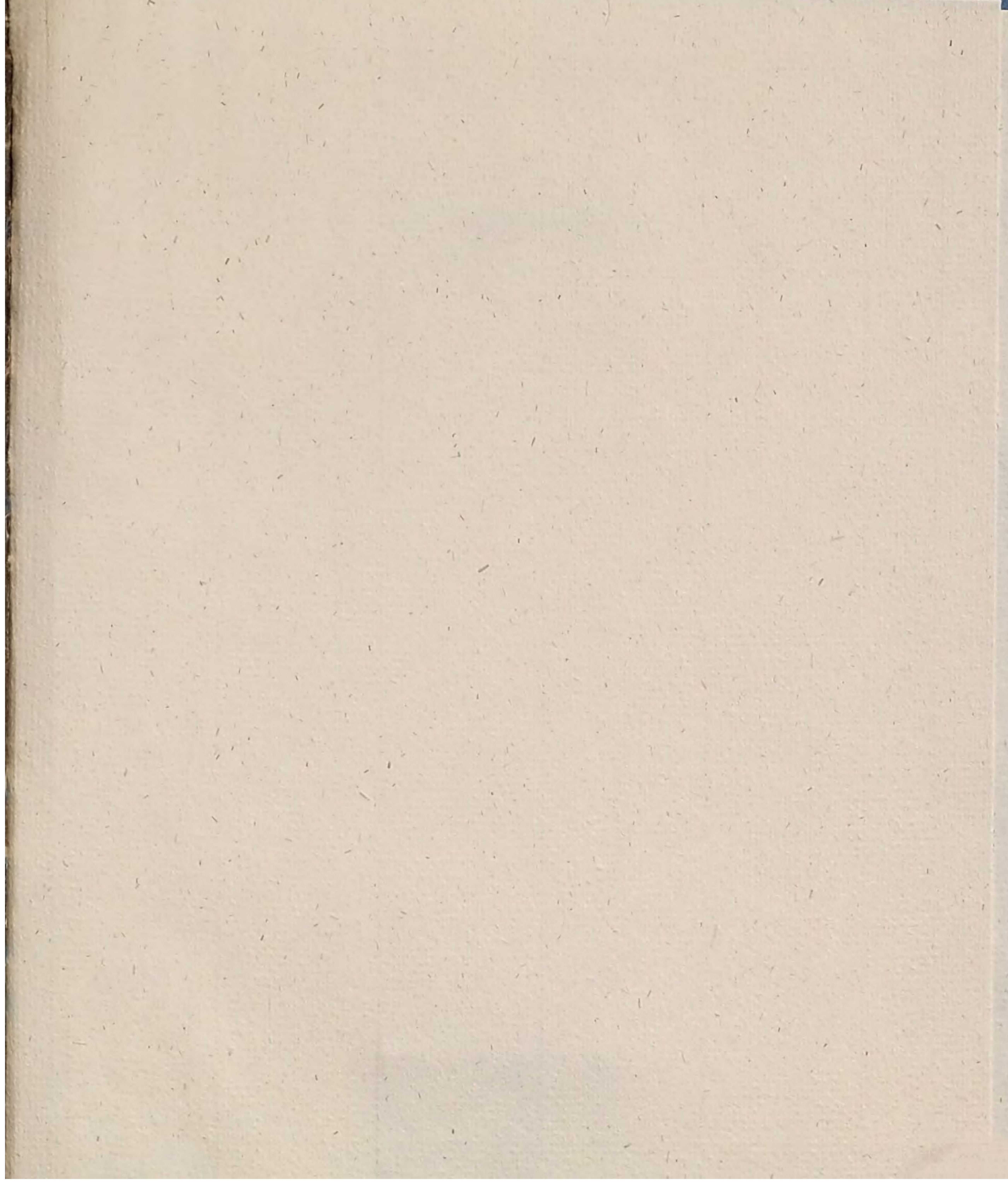
Auch ein jeder von jetzt an neu zugehende Bürger soll bei seiner Verpflichtung ein solches erhalten.

§. 114.

Jeder Bürger ist verpflichtet, solche von Zeit zu Zeit durchzulesen und sich und die Seinigen auf diese Weise zu unterrichten, was ihm und diesen bei einem auskommenden Brande zu thun obliegt.

Die Feuerbeschau-Commission ist angewiesen, sich bei ihren jährlichen Visitationen zu überzeugen, ob jeder Bürger im Besitze der Feuerordnung ist, und derjenige, bei dem sie nicht getroffen wird, ist durch Strafe zu ihrer Wiederanschaffung anzuhalten. Zu dem Ende wird Sorge getragen werden, daß bei der Stadtkämmerei stets ausreichender Vorrath von Exemplaren derselben vorhanden sey.

E n d e.



SBB 013402159803



